

Satzung Elterninitiative ein Haus für Kinder e.V

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Elterninitiative ein Haus für Kinder e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nummer VR 100098 eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Stade.
3. Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Dieser wird erreicht durch die Einrichtung und den Betrieb. Es soll die Erziehungsfähigkeit der Eltern gefördert werden. Der Verein sieht seine Aufgabe insbesondere in der Einrichtung und Förderung von Kindergärten und Kindertagesstätten. Zur Anleitung und Beaufsichtigung der Kinder sind geeignete Fachkräfte einzustellen. Die Eltern wirken bei der Arbeit mit und treffen sich regelmäßig zu gemeinsamer Diskussion und Klärung der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsvorstellungen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und freien Trägern sowie kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme eines Kindes ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten Voraussetzung.
3. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum 1. des betreffenden Monats möglich. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - b) Durch Ausschluss,
 - aa) wenn ein Vereinsmitglied dem Gesamtinteresse des Vereins zuwiderhandelt oder die Vereinszwecke gefährdet.
 - bb) wenn ein Vereinsmitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Über den Ausschluss befindet der Vorstand.

Der Anspruch auf den Kindergartenplatz erlischt drei Monate nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft durch Ausschluss.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern und dem Kassenverwalter.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von den Vorstandsmitgliedern gewählt. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenverwalter. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Alle Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedes Jahr werden drei Mitglieder neu gewählt. Der Kassenverwalter wird ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis ihre Nachfolger die Tätigkeit aufnehmen können. Sie sind den neuen Vorstandsmitgliedern bei der Einführung in ihre Tätigkeit behilflich.
7. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und der Kindergärten einschließlich der Personalführung sowie etwaiger Sonderregelungen zur Abwendung sozialer Härten. Der Vorstand ist in seiner Arbeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Elterntreffen gebunden.

§ 6 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch/elektronisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Der Mitgliederversammlung obliegt im Wesentlichen:

- a) Die Beschlussfassung über das pädagogische Konzept des Vereins
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge zu den Aufgaben des Vereins

- e) Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins
- f) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören und die auf der Mitgliederversammlung den Bericht über die Prüfung vorzutragen haben.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Das Protokoll wird von einem, vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer geführt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins sind vier Fünftel aller Vereinmitglieder erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Nachträgliche Anträge

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12 Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat gemäß § 30 BGB berufen.

§ 13 Elterntreff

1. Der Elterntreff findet in der Regel monatlich statt. Der Vorstand lädt dazu ein, die Teilnahme ist verpflichtend.
2. Der Elterntreff hat die Aufgabe die laufende Kindergartenarbeit in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht zu diskutieren und zu klären und in Gesprächen mit Erzieherinnen und Eltern die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu verbessern.
3. Der Elterntreff fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist jederzeit beschlussfähig.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck der Kindererziehung zu verwenden hat. Eine Abweichung davon ist nur in Übereinstimmung mit dem Finanzamt möglich.